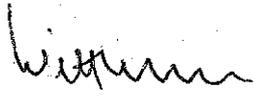


## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	28.03.2012	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	20.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) <b>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 87</b>	
Betroffene Produktgruppe 11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen	
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Die Maßnahme dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Schulangebots in der Stadt Bielefeld	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan keine	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Beschlussvorschlag: 1. Der Schul- und Sportausschuss genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 87. 2. Der Beirat für Behindertenfragen nimmt Kenntnis.	
Begründung: Zur Begründung wird auf die beigefügte Beschlussvorlage Drucksache 3779/2009-2014 sowie die von Herrn Oberbürgermeister Clausen und Ratsmitglied Herrn Rüter getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 29.02.2012 verwiesen.	
 Dr. Witthaus Beigeordneter	

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	Dringlichkeits- entscheidung	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Zweite integrative Lerngruppe an der Martin-Niemöller-Gesamtschule und Reduzierung der Aufnahmekapazität der Schule</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Die Maßnahme dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Schulangebots in der Stadt Bielefeld</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>keine</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>1. Der Schul- und Sportausschuss stellt fest, dass mit 16 Anmeldungen behinderter Kinder an der Martin-Niemöller-Gesamtschule zum Schuljahr 2012/13 ein dringendes Bedürfnis zur Einrichtung einer zweiten integrativen Lerngruppe gem. § 20 Abs. 8 Schulgesetz NRW besteht. Die Verwaltung wird dem Beschluss der Schulkonferenz entsprechend gebeten, die Einrichtung der zweiten integrativen Lerngruppe bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.</p> <p>2. Der Schul- und Sportausschuss stellt weiter fest, dass die erforderliche sächliche Ausstattung der Schule für eine zweite integrative Lerngruppe, insbesondere die Verfügbarkeit von Räumen für Kleingruppenarbeit und Differenzierungszwecke, nur durch eine Verringerung der allgemeinen Aufnahmekapazität von acht auf sieben Parallelklassen sicher zu stellen ist, die deshalb zeitgleich erfolgen soll. Die Verwaltung wird beauftragt, dafür die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW einzuholen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><b><u>Zu 1.</u></b> Im verkürzten Anmeldeverfahren vom 15.02. bis 17.02.2012 erhielt die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNS) 252 Anmeldungen, darunter 16 Kinder mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf für die von der MNS angebotene integrative Lerngruppe. Es handelt sich ausschließlich um Kinder aus den Bielefelder Stadtbezirken bzw. Ortsteilen Schildesche, Gellershagen, Jöllenbeck und Brake, die den Haupteinzugsbereich der MNS bilden. Die lt. Errichtungsbeschluss achtzünftig ausgelegte Schule kann unter Berücksichtigung der geltenden Klassenbildungskriterien planmäßig etwa 220 Schülerinnen und Schüler aufnehmen, zusätzlich stehen sechs Plätze in der integrativen Lerngruppe zur Verfügung. Somit müssen etwa 26 Anmeldungen abgelehnt werden. Dieser Anmeldeüberhang ist deutlich niedriger als in den Vorjahren (2011: 53;</p>

2010: 56; 2009: 51; 2008: 65; 2007: 73).

Aufgrund des hohen Anmeldeüberhangs bei den Integrationsplätzen hat die Schulleitung die Bereitschaft erklärt, eine zweite integrative Lerngruppe anzubieten, sofern diese mit Zustimmung des Schulträgers durch die Bez.-Reg. Detmold eingerichtet wird. Die Schulkonferenz der MNS, vertreten durch ihren Eilausschuss, hat mit Beschluss vom 22.02.2012 die Einrichtung einer zweiten integrativen Lerngruppe vorgeschlagen und damit von ihrem Initiativrecht gem. § 65 Abs. 2 Nr. 8 Schulgesetz Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt, die Zustimmung des Schulträgers zu erteilen bzw. in Aussicht zu stellen, weil es ausdrückliches Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist, für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das individuelle Recht auf gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu sichern und ihnen damit selbstbestimmte und aktive Teilhabe an Bildung, Arbeit und am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Lt. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 14.11.2011 erfordert dieses Ziel einen Gestaltungsprozess, der zunächst von den bestehenden landesrechtlichen Regelungen und den vorhandenen Strukturen und Ressourcen ausgeht und diese auf der Grundlage eines Inklusionsplans weiterentwickelt. Bis zur endgültigen Transformation der UN-Konvention sollen Schulträger und Schulaufsicht im Rahmen der bestehenden Regelungen *alle Möglichkeiten ausschöpfen*, um dem Elternwunsch soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Die Stadt Bielefeld wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 15.09.2011 gebeten, Vorschläge für bis zu drei neue integrative Lerngruppen zum Schuljahr 2012/13 einzureichen. Nachdem in einem ersten Schritt die Einrichtung von zwei neuen integrativen Lerngruppen geplant war, wurde von Seiten des Schulamtes für die Stadt Bielefeld am 11.01.2012 bekräftigt, dass die Aufnahmekapazitäten von drei Gruppen benötigt werden, um dem Wunsch der Eltern nach dem Förderort allgemeine Schule gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 SchulG gerecht werden zu können.

Dem Elternwunsch sollte im vorliegenden Fall an der von den Eltern gewählten MNS entsprochen werden, weil dann auch die Schulweglänge der behinderten Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Zudem sind die noch wenigen integrativen Lerngruppen an anderen städtischen Sek.-I-Schulen ebenfalls stark nachgefragt und belegt. An weiteren Schulen wird die Einrichtung integrativer Lerngruppen zwar konzeptionell geprüft; sie scheiden als Angebot für das Schuljahr 2012/13 jedoch aus.

## Zu 2.

Im Zusammenhang mit der Zustimmung ist von der Stadt als Schulträger die sächliche Ausstattung der MNS zu prüfen und ggf. sicherzustellen. Der Schulleiter hat vorgetragen, dass die für eine zweite integrative Lerngruppe unabdingbar erforderlichen Räume für Kleingruppenarbeit und/oder Differenzierungszwecke fehlen. Man müsse jetzt bereits in umfunktionierte Sammlungsräume ausweichen.

Die Schule hat in der Sekundarstufe I derzeit 49 Klassen gebildet, das entspricht der im Errichtungsbeschluss verfügten Achtzügigkeit. Die Sekundarstufe II wird von 313 Schülerinnen und Schülern besucht, das entspricht 16 Klassen.

Die Schule verfügt über 55 Unterrichtsräume, muss also unter Nutzung von Fachräumen aller Art mindestens 10 „Wanderklassen“ bilden, die unterschiedliche, jeweils freie Unterrichtsräume belegen.

Eine bauliche Erweiterung der MNS zur Linderung des Raum Mangels kommt aufgrund des demografiebedingten Schülerrückgangs nicht in Betracht. Die Maßnahme käme auch zeitlich zu spät, um eine zweite integrative Lerngruppe zum Schuljahr 2012/13 räumlich angemessen zu versorgen. Auch die schwierige städt. Haushaltslage gebietet es, nur unabweisbare Investitionen zu tätigen.

Zur Lösung des Raumproblems schlagen Schule und Verwaltung vor, die Aufnahmekapazität der MNS von acht auf sieben Züge zu reduzieren. Diese Maßnahme führt dazu, dass sich die Zahl der zum Schuljahr 2012/13 abzulehnenden Schülerinnen und Schüler um etwa 20 (lt. Angabe der Schulleitung) erhöht. Schulrechtlich könnte diese (höhere) Ablehnung eine Verletzung der dem

Schulträger obliegenden Pflicht für ein bedarfsgerechtes Schulangebot zu sorgen, bedeuten. Andererseits ist dieser allgemeinen Pflicht schulrechtlich das - durch die Anmeldezahlen belegte - konkrete Bedürfnis für eine zweite integrative Lerngruppe an der MNS gegenüber zu stellen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Errichtung der zweiten integrativen Lerngruppe Vorrang einzuräumen ist, weil eine rein quantitative Beurteilung des Anmeldeüberhangs der MNS einer ordnungsgemäßen Bedürfnisprüfung nicht gerecht wird. Mit Verfügung vom 09.04.2008 hat die Bezirksregierung Detmold ausgeführt, dass

*„...bei der Bedürfnisprüfung für Gesamtschulplätze neben dem quantitativen Bedürfnismerkmal die Voraussetzung der Leistungsheterogenität und damit eine Voraussetzung in qualitativer Hinsicht steht. Denn die Leistungsheterogenität der Schülerschaft der Gesamtschule ist ein wesentliches Strukturelement der Gesamtschule. Dies hat Auswirkungen auf die Frage, ob ein Bedürfnis für eine Gesamtschule gegeben ist, ohne eine solche Schülerschaft kann eine Gesamtschule nicht das vorgesehene differenzierte Unterrichtssystem, das zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führt, vorhalten und keine Oberstufe bilden (...). Das bedeutet konkret, dass ein Drittel der Kinder zumindest mit Einschränkungen für das Gymnasium geeignet sein müssen (...).“*

Nach den von IT.NRW seit wenigen Jahren jetzt regelmäßig veröffentlichten Zahlen über die Verteilung der Übergangsempfehlungen an weiterführenden Schulen weisen die Schülerinnen und Schüler der MNS -wie auch anderer städtischer Gesamtschulen - die erforderliche Leistungsheterogenität nur unzureichend auf. Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler an der MNS mit der Übergangsempfehlung „Hauptschule“ ist zu groß, die Gruppe mit der Übergangsempfehlung „Gymnasium“ ist zu gering. Da die MNS keinen direkten Einfluss auf zusätzliche Anmeldungen bzw. die Quote von Schülerinnen und Schülern mit Gymnasialbefähigung hat, bleibt als Steuerungsinstrument nur die Einflussnahme auf die Anmeldezahlen bzw. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulempfehlung im Rahmen einer insgesamt geringeren Aufnahmekapazität.

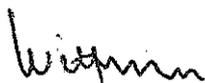
Die im Zusammenhang mit der Einrichtung einer zweiten integrativen Lerngruppe zu reduzierende Aufnahmekapazität kann somit zu einer besseren Leistungsheterogenität der Schülerschaft der MNS führen. Dies ist bei der Bedürfnisprüfung bzw. -abwägung ebenfalls zu berücksichtigen und rechtfertigt den Vorrang für die Einrichtung der zweiten integrativen Lerngruppe unter Inkaufnahme geringfügig höherer Anmeldeablehnungen anderer Schülerinnen und Schüler.

Im Qualitätsbericht, der das Ergebnis der im November 2011 durchgeführten Qualitätsanalyse dokumentiert, hat das Qualitätsteam der Bezirksregierung Detmold die Wünsche der Interviewgruppe der Schule wie folgt festgehalten:

*„Die Verbesserungswünsche richten sich u.a. auf eine als notwendig erachtete Verkleinerung der Schulgröße, die Ausweitung des GUs ....“*

Dadurch wird deutlich, dass die jetzt vorgeschlagenen schulorganisatorischen Entscheidungen keine ad hoc-Maßnahmen, sondern in der MNS seit langem diskutierte Themen sind. Auch die zuständige schulfachliche Dezernentin der Bezirksregierung Detmold unterstützte in den geführten Vorgesprächen sowohl die Einrichtung einer zweiten integrativen Lerngruppe als auch die Reduzierung der Aufnahmezügigkeit der MNS ausdrücklich.

Der Rat hat in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse vom 17.12.1999 die Entscheidungsbefugnis über wesentliche schulorganisatorische Veränderungen an seinen Schul- und Sportausschuss übertragen, dessen Zuständigkeit somit für den vorliegenden Sachverhalt gegeben ist.



Dr. Witthaus  
Beigeordneter

**Dringliche Entscheidung des Schul- und Sportausschusses gem. § 60 Abs. 2 GO NRW**

Entscheidungsgegenstand:

**Zweite integrative Lerngruppe an der Martin-Niemöller-Gesamtschule und Reduzierung der Aufnahmekapazität der Schule**

Begründung:

Zum Sachverhalt wird auf die beigelegte Beschlussvorlage Drucksache 3779/2009-2014 verwiesen.

Das Anmeldeverfahren zu den Gesamtschulen hat vom 15.02. bis zum 17.02.2012 stattgefunden, die Aufnahmeentscheidungen müssen jetzt getroffen werden, damit sich abgelehnte Schülerinnen und Schüler zeit- und chancengleich bei anderen weiterführenden Schulen anmelden können. Diese Anmeldungen erfolgen vom 29.02. bis 02.03.2012.

Eine Entscheidung in der nächsten planmäßigen Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 20.03.2012 wäre im Hinblick auf die terminierten Anmeldezeiten zu spät.

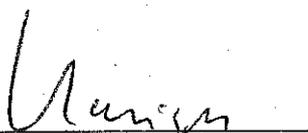
Die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung, in der Vertreter/innen aller Fraktionen und Elternvertreter/innen aller Schulformen mitarbeiten, hat sich am 21.02.2012 einstimmig für die Maßnahme ausgesprochen und um eine Dringlichkeitsentscheidung gebeten.

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 87 zu Beschlussvorlage Drucksache 3779/2009-2014

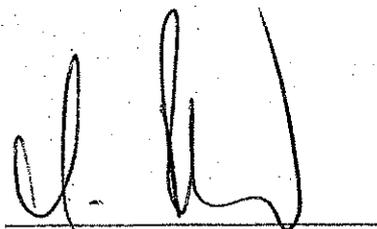
1. Der Schul- und Sportausschuss stellt fest, dass mit 16 Anmeldungen behinderter Kinder an der Martin-Niemöller-Gesamtschule zum Schuljahr 2012/13 ein dringendes Bedürfnis zur Einrichtung einer zweiten integrativen Lerngruppe gem. § 20 Abs. 8 Schulgesetz NRW besteht. Die Verwaltung wird dem Beschluss der Schulkonferenz entsprechend gebeten, die Einrichtung der zweiten integrativen Lerngruppe bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.

2. Der Schul- und Sportausschuss stellt weiter fest, dass die erforderliche sächliche Ausstattung der Schule für eine zweite integrative Lerngruppe, insbesondere die Verfügbarkeit von Räumen für Kleingruppenarbeit und Differenzierungszwecke, nur durch eine Verringerung der allgemeinen Aufnahmekapazität von acht auf sieben Parallelklassen sicher zu stellen ist, die deshalb zeitgleich erfolgen soll. Die Verwaltung wird beauftragt, dafür die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW einzuholen.

Bielefeld, den 29.02.2012



Clausen  
Oberbürgermeister



Rüther  
Vorsitzender des  
Schul- und Sportausschusses